



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IX - 2/21

MA 22, Prüfung der Durchführung von
Verfahren nach dem Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die in den Jahren 2017 bis 2020 von der MA 22 - Umweltschutz durchgeführten Verfahren nach dem UVP-G 2000. Dabei wurden sowohl die diesbezüglichen Verfahren in der Verwaltungsinstanz als auch die Behördenvorgehensweise vor dem Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf mögliche Verbesserungen in der Organisation und Abwicklung näher untersucht.

Die MA 22 - Umweltschutz hatte im Betrachtungszeitraum 17 Verfahren, davon 15 Feststellungsverfahren und 2 UVP-Verfahren, durchzuführen. Zur Zeit der Gebärungsprüfung waren 3 Verfahren noch nicht abgeschlossen. Festzustellen war eine hohe Qualität der Verfahrensführung, da keiner der erlassenen Bescheide im Rechtsmittelweg aufgehoben wurde. Die Dauer der Verfahren überstieg die ambitioniert bzw. kurz bemessenen Entscheidungsfristen zum Teil deutlich, was insbesondere auf die komplexen und aufwendigen Verfahren sowie die damit erforderlichen Erhebungsaufträge zurückzuführen war.

Bei einer künftigen Novelle des UVP-G 2000 sollte daher die MA 22 - Umweltschutz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf eine Verlängerung der gesetzlichen Entscheidungsfristen (insbesondere beim Feststellungsverfahren) hinwirken. Weitere Empfehlungen betrafen die Ausgestaltung einzelner organisatorischer Festlegungen sowie die rechtzeitige Vorlage der Bescheidentwürfe an die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der MA 22 - Umweltschutz die Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	9
2. Grundsätzliches	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 UVP-G 2000	11
2.3 Verfahrensrecht	14
2.4 Magistratsinterne Regelungen	16
2.5 Organisation, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe	17
3. Verfahren nach dem UVP-G 2000	19
3.1 Anzahl und Dauer der Verfahren.....	19
3.2 Feststellungsverfahren	23
3.3 Prozess des Feststellungsverfahrens	25
3.4 Einschauergebnis	28
4. Beschwerdemanagement.....	31
4.1 Organisation	31
4.2 Einschauergebnis	32
5. Bescheidbeschwerden an das Bundesverwaltungsgericht	32

5.1 Rechtliche Grundlagen	32
5.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen.....	33
5.3 Anzahl der Bescheidbeschwerden und Einschauergebnis	34
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	36

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm der MA 22 - Umweltschutz der Jahre 2017 bis 2020	17
Tabelle 1: Anzahl und Arten der Verfahren in den Jahren 2017 bis 2020	19
Tabelle 2: Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Akten gemäß UVP-G 2000 (in Tagen) ...	21
Abbildung 2: Dauer der Feststellungsverfahren und UVP-Verfahren (in Tagen)	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.....	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.....	Absatz
Art.	Artikel
AVG 1991	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK.....	Elektronischer Akt
E-Mail.....	Elektronische Post

E-Recht	Elektronisches Recht
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
GEM.....	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
GOM.....	Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
inkl.	inklusive
leg. cit.	legis citatae
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MBA.....	Magistratisches Bezirksamt
MDR.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Nr.	Nummer
rd.....	rund
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a	unter anderem
UVP.....	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglich- keitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und pri- vaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2012, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014
UVP-Verfahren.....	Verfahren, in dem eine UVP durchgeführt wurde
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Studie UVP-EVALUATION, Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, Umweltbundesamt GmbH, Wien 2006

GLOSSAR

Anerkannte Umweltorganisation

Eine Umweltorganisation ist von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung mit Bescheid anzuerkennen, wenn sie die gesetzlichen Kriterien erfüllt.

Großverfahren

Ist ein Verwaltungsverfahren, das die Verwaltungsbehörde durchführen kann, wenn an einer Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Dabei werden durch Edikt der Parteienantrag und allfällig durchzuführende mündliche Verhandlungen öffentlich kundgemacht sowie Schriftstücke unter Auflage zur öffentlichen Einsicht zugestellt.

Kapazität

Ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 zum UVP-G 2000 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Organigramm

Bildet eine Organisation in Form eines Diagramms bzw. einer grafischen Darstellung ab. Damit soll einfach und anschaulich dargestellt werden, welche Organisationseinheiten es gibt und in welcher Beziehung diese zueinander stehen (z.B. Informationsfluss, Anordnungs- bzw. Leitungsbefugnisse).

Umweltanwalt

Ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Diese Aufgabe wird für das Land Wien gemäß dem Wiener Umweltschutzgesetz von der Wiener Umweltschutzbehörde wahrgenommen.

Standortanwalt

Ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der MA 22 - Umweltschutz die Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 einer stichprobenweisen Einschau. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Untersuchung der Verfahrensabwicklung durch die MA 22 - Umweltschutz betreffend die Verfahren nach dem UVP-G 2000. Die Vorgehensweise der MA 22 - Umweltschutz im Zusammenhang mit den anlässlich dieser Verfahren nach den UVP-G 2000 erhobenen Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht stellte ebenfalls einen Prüfungsgegenstand dar. Prüfungsziel war die Beurteilung der Verfahrensführung in den Verfahren 1. Instanz und im Rechtsmittelverfahren auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

1.1.2 Nichtziel war die Prüfung des Personalbedarfs hinsichtlich der Erledigung der prüfungsgegenständlichen Verfahren.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte in den Monaten Mai bis September 2021 durch die Abteilung Finanzen und Recht des Stadtrechnungshofes Wien. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Mai 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde im November 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Akteneinsichten mittels ELAK. Erhebungen und Interviews in der geprüften Stelle fanden wegen der im Zusammenhang mit COVID-19 gesetzten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen) nicht statt. Anstelle dessen wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen primär auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die MA 22 - Umweltschutz legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Demnach hat der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Da der Stadtrechnungshof Wien keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Verwaltungsgerichte) ist, wurde eine Grobprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Behördenvorgehensweise, soweit diese als gebarungsrelevant angesehen werden konnte, durchgeführt.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte des Stadtrechnungshofes Wien vor, jedoch wurden Teilaspekte zur Verfahrensführung und zu den Beschwerdeverfahren u.a. in nachfolgenden Berichten behandelt:

- „MA 37, Prüfung des Personaleinsatzes bei Beschwerdeverfahren in baubehördlichen Angelegenheiten, StRH III - 37-2/15“,
- „MA 19, MBA 1/8, 10, 12 und 21, Prüfung der Abwicklung der Verfahren zur Bewilligung von Schanigärten, StRH SFR - 3/18“,
- „MA 64, Prüfung der Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem Eisenbahnrecht, StRH SFR - 8/19“ und

- „MA 63, Prüfung des Vollzugs ausgewählter Aufgaben als Gewerbebehörde, StRH SFR - 3/20“.

Zudem unterzog der Rechnungshof in seinem Bericht „*Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder*“ Bund 2012/12, die Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken einem Vergleich mit dem konzentrierten Genehmigungsverfahren. Im konzentrierten Genehmigungsverfahren waren alle relevanten Rechtsmaterien von der Umweltbehörde zu berücksichtigen, während im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren eine Aufteilung der Rechtsmaterien auf Bund und Land erfolgte, sodass 2 Verwaltungsverfahren nacheinander abzuwickeln waren. Dabei wurde festgestellt, dass das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren erhebliche Nachteile und Defizite in allen wesentlichen Belangen aufwies, die negative Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die Kosten und die Bürgerfreundlichkeit zur Folge hatten.

Unabhängig davon war auf den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes Wien „*MA 22, Prüfung des Qualitätsmanagements, StRH I - 22/17*“ zu verweisen, in dem die Umsetzung ausgewählter Managementsysteme einer näheren Betrachtung unterzogen wurde.

2. Grundsätzliches

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Nach der UVP-RL der EU waren bestimmte Arten von Projekten (wie Abfallbeseitigungsanlagen, Kraftwerke, Straßen, Eisenbahnstrecken, Freizeitparks, Städtebauprojekte einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen), bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP zu unterziehen. Diese Richtlinie wurde durch das UVP-G 2000 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die dafür erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützte sich auf die kompetenzrechtlichen Bestimmungen des B-VG. Aus diesen Bestimmungen ergaben sich auch die Vollzugskompetenzen für das UVP-G 2000 von Land und Bund (hinsichtlich Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken).

2.1.2 Für die Angelegenheiten des UVP-G 2000, die in die Vollzugskompetenz der Länder fielen, war in Wien die Wiener Landesregierung zuständig. Die Vollzugskompetenz des Bundes wurde von der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. vom jeweils zuständigen Bundesminister wahrgenommen.

2.2 UVP-G 2000

2.2.1 Dieses Bundesgesetz enthielt Regelungen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Damit sollten mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein - d.h. vor seiner Verwirklichung - und unter Beteiligung der Öffentlichkeit geprüft werden.

Ein Vorhaben war die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in die Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. In Anhang 1 des UVP-G 2000 waren jene Vorhabentypen angeführt, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine UVP durchzuführen war. Dabei handelte es sich um Vorhaben, bei denen möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten waren.

Die meisten dieser Vorhabentypen waren erst ab einer gewissen Größe potenziell UVP-pflichtig, d.h. in Anhang 1 des UVP-G 2000 war für das jeweilige Vorhaben ein Schwellenwert oder ein bestimmtes Kriterium festgelegt (z.B. die Produktionskapazität, die Flächeninanspruchnahme etc.). Die Liste der Vorhaben in Anhang 1 bestand aus 3 Spalten, wobei die Spalte 1 Vorhaben enthielt, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen waren. Die Vorhaben der Spalte 2 waren einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen und jene der Spalte 3 waren Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten oder in Gebieten, für die besondere Voraussetzungen festgelegt wurden, die einer Einzelfallprüfung und danach allenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen waren.

Eine UVP war nicht nur für neue Vorhaben, sondern auch für Änderungsprojekte vorgesehen, z.B. wenn es zu einer erheblichen Kapazitätsausweitung der Anlage kam.

2.2.2 Nur Neuvorhaben, welche die Schwellenwerte oder Kriterien des Anhangs 1, Spalte 1 oder 2, des UVP-G 2000 erreichten, waren jedenfalls UVP-pflichtig. Bei Änderungsvorhaben und Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten oder Vorhaben, für die besondere Voraussetzungen festgelegt wurden (Spalte 3 des Anhangs 1 leg. cit.) war im Vorhinein in einer Einzelfallprüfung (im Folgenden Feststellungsverfahren) zu klären, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Wenn die Behörde dies in einem Feststellungsbescheid bejahte, hatte eine UVP zu erfolgen.

Wenn mehrere kleinere, gleichartige Vorhaben Umweltauswirkungen hervorrufen konnten, die aufgrund ihrer Kumulierung als erheblich einzustufen waren, dann konnte auch in diesem Fall für das jeweilige beantragte Vorhaben, das sich in Nachbarschaft zu einem gleichartigen Vorhaben befand, eine UVP erforderlich sein, wenn dies in einer Einzelfallprüfung der Behörde entschieden wurde.

2.2.3 Die UVP war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, in dem eine Behörde, nämlich die Landesregierung, alle für die Verwirklichung eines Vorhabens relevanten Materiengesetze anwendete.

Mit dem Antrag war von der Projektwerberin bzw. vom Projektwerber eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen. Darin waren das Vorhaben, die wichtigsten geprüften Alternativen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen zu beschreiben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im UVP-Verfahren in mehreren Verfahrensstadien. So gab es ein Stellungnahmerecht zu den aufgelegten Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung, das Einsichtnahmerecht in das Umweltverträglichkeitsgutachten, ein Stellungnahmerecht im Rahmen einer allfälligen öffentlichen Erörterung und das Teilnahmerecht der Parteien an der mündlichen Verhandlung.

Die Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt erfolgte durch von der MA 22 - Umweltschutz beigezogene Sachverständige aus den verschiedensten Fachbereichen. Im UVP-Verfahren erstellten diese gemeinsam ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten.

Parteistellung im UVP-Verfahren hatten die Nachbarinnen bzw. Nachbarn, Umweltanwälte, Standortanwälte, Standortgemeinden, anerkannte Umweltorganisationen, betroffene unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan. Sie hatten auch das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bzw. gegebenenfalls auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Im UVP-Verfahren hatten zusätzlich Bürgerinitiativen¹ Parteistellung und die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Der Genehmigungsbescheid war öffentlich aufzulegen, und nach Fertigstellung des Vorhabens fand eine Abnahmeprüfung durch die Behörde statt. Bei Vorhaben, für die ein UVP-Verfahren durchgeführt wurde, war 3 bis 5 Jahre nach Fertigstellung eine Nachkontrolle vorgesehen.

2.2.4 Neben dem UVP-Verfahren gab es das vereinfachte UVP-Verfahren. Die Unterschiede lagen vor allem darin, dass im vereinfachten Verfahren kein Umweltverträglichkeitsgutachten, sondern nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen war. Umweltorganisationen konnten nur eingeschränkt den Verwaltungsgerichtshof anrufen, und eine Nachkontrolle war nicht vorgesehen.

2.2.5 Das Rundschreiben des BMLFUW vom 10. Juli 2015 zur Durchführung des UVP-G 2000 sollte den vollziehenden Organen als unverbindliche Richtschnur Hilfestellung bei der Handhabung des UVP-G 2000 bieten. Neben allgemeinen Anmerkungen u.a. über die umzusetzenden Vorschriften der EU und die verfassungsrechtlichen Grundlagen enthielt dieses Rundschreiben entsprechend den einzelnen Abschnitten des

¹ mindestens 200 in der Standortgemeinde oder an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden wahlberechtigte Bürgerinnen bzw. Bürger, die eine Stellungnahme im UVP-Verfahren unterstützen

UVP-G 2000 detaillierte Erläuterungen zu allen Paragraphen sowie zu den Anhängen 1 und 2 dieses Gesetzes.

2.3 Verfahrensrecht

2.3.1 Auf die Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 waren die Bestimmungen des AVG 1991 anzuwenden, soweit im UVP-G 2000 nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden. Das AVG 1991 enthielt allgemeine Regelungen über die Form der Anbringen, das Ermittlungsverfahren der Behörde, die Erlassung von Bescheiden sowie über die Vorschreibung von Verfahrenskosten. Im Besonderen sind folgende für die Prüfung relevante Bestimmungen hervorzuheben:

§ 13 Abs. 3 AVG 1991 lautete: „Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht“.

Nach § 73 Abs. 1 AVG 1991 waren Behörden verpflichtet - sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt war, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate (rd. 180 Kalendertage) nach deren Einlangen, einen Bescheid zu erlassen.

Davon abweichend sah das UVP-G 2000 bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 angeführt waren, eine längere Entscheidungsfrist im Ausmaß von längstens 9 Monate nach Antragstellung vor. Hatte die Behörde aus anderen Verfahren wesentliche Kenntnisse über Inhalte eines Vorhabens erlangt, so war darauf zurückzugreifen. In diesen Fällen verkürzte sich die Entscheidungsfrist für die in Spalte 1 des Anhangs 1 leg. cit. angeführten Vorhaben von 9 auf 6 Monate und für jene in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 leg. cit. von 6 auf 3 Monate. Entscheidungen zu Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen war und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 leg. cit.

durch das Vorhaben verwirklicht wurde, waren innerhalb von 6 Wochen (42 Kalendertagen) zu treffen.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass sich die Darstellung der vom AVG 1991 abweichenden Entscheidungsfristen des UVP-G 2000 auf die von der MA 22 - Umweltschutz für die Wiener Landesregierung durchzuführenden Verfahren nach dem UVP-G 2000 beschränkte. Die in die Kompetenz des Bundes fallende Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen von Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken blieb daher unberücksichtigt.

2.3.2 § 8 VwGVG berechtigte die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, wenn die Behörde die Verwaltungssache nicht innerhalb von 6 Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen war, innerhalb dieser entschieden hatte, eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

2.3.3 Gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 hatten Parteien für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentliche in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von der Wiener Landesregierung im Rahmen der Verfahren nach dem UVP-G 2000 vorgenommen wurden, Verwaltungsabgaben zu entrichten. In den Jahren 2017 bis 2020 betrugen diese Abgaben, die im Zusammenhang mit den abgeschlossenen prüfungsgegenständlichen Verfahren vorgeschrieben wurden, insgesamt rd. 3.100,-- EUR.

Unabhängig davon waren gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren für im Zuge des Ermittlungsverfahrens außerhalb des Amtes der Wiener Landesregierung durchgeführte Amtshandlungen (z.B. Augenscheinsverhandlungen) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Hiefür waren von den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern für die nach dem UVP-G 2000 im Betrachtungszeitraum von der MA 22 - Umweltschutz beendeten Verfahren insgesamt rd. 210,-- EUR zu entrichten.

2.4 Magistratsinterne Regelungen

2.4.1 Nach der GEM oblagen der MA 22 - Umweltschutz u.a. die *„Durchführung von Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einschließlich der Vorbereitung der Entscheidungen der Landesregierung sowie der der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann hinsichtlich der Bundesstraßen und Hochleistungstrecken obliegenden Aufgaben, sofern keine andere Dienststelle zuständig ist“*.

Dazu war festzustellen, dass gemäß Art. 108 B-VG in Wien der Magistrat der Stadt Wien auch die Funktion des Amtes der Landesregierung ausübte. Die MA 22 - Umweltschutz wurde daher bei der Durchführung der genannten UVP-Verfahren als Amt der Wiener Landesregierung tätig.

2.4.2 Laut Erlass des Magistratsdirektors über die Besorgung der Geschäfte der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors oblag dem Büro des Magistratsdirektors, Gruppe Koordination, die Wahrnehmung der Partei- bzw. Beteiligtenstellung der Gemeinde Wien nach dem UVP-G 2000.

2.4.3 Gemäß § 30 Abs. 3 und 5 GOM waren die Geschäftsstücke, die der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt wurden, vor ihrer Weiterleitung auch der für Umwelt zuständigen Stadträtin bzw. dem hierfür zuständigen Stadtrat als Mitglied der Landesregierung sowie der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor zur Vidende vorzulegen.

Ferner war in der GOM u.a. festgelegt, dass den Dienststellenleitenden - neben der Aufsicht über die zugewiesenen Mitarbeitenden - die Verantwortung für die gesetzmäßige, zweckmäßige, rasche, einfache und Kosten sparende Durchführung der Aufgaben oblag. Zu ihren weiteren Pflichten zählten u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Überdies waren die Zuständigkeiten innerhalb der Dienststelle durch eine schriftlich erlassene Referatseinteilung (inkl. Organigramm) zu regeln.

2.5 Organisation, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe

2.5.1 Die MA 22 - Umweltschutz verfügte über ein Organisationshandbuch, das auf Grundlage eines Erlasses der Magistratsdirektion - Gruppe Koordination, mit welchem die Büroordnung für den Magistrat der Stadt Wien in Kraft gesetzt wurde, erstellt wurde. Es umfasste Bestimmungen über die Protokollierung von Schriftstücken, Berechtigungen der Mitarbeitenden, über die Aktenablage und den Rückstands- ausweis sowie Unterschriftenregelungen. Weiters enthielt es Verweise auf weitere für die Arbeit in der MA 22 - Umweltschutz wichtige Rechts- und Informationsquellen, wie z.B. die GEM oder die verwendeten Managementsysteme, wie Prozess- und Wissensmanagement.

Unter dem Punkt Organigramm wurde auf eine aktualisierte Telefonliste sowie auf folgende als Organigramm bezeichnete Darstellung verwiesen:

Abbildung 1: Organigramm der MA 22 - Umweltschutz der Jahre 2017 bis 2020



Quelle: MA 22 - Umweltschutz

Gemäß Abbildung 1 umfasste das Organigramm die 10 Bereiche, in welche die von der MA 22 - Umweltschutz zu bewältigenden Aufgaben untergliedert waren, sowie das von dieser Abteilung erstellte Unternehmensleitbild. Hingegen waren aus dieser Darstellung allein die organisatorische Eingliederung nachfolgender Untergliederungen (sogenannte Teams) der einzelnen Bereiche sowie weiterer untergeordneter Stellen, wie z.B. die Abfallmanagerin bzw. der Abfallmanager oder die Abfallbeauftragten nicht ersichtlich. Für eine vollständige Übersicht über die Organisation musste zusätzlich die aktualisierte Telefonliste herangezogen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, für eine erhöhte Transparenz und Übersichtlichkeit ein Organigramm unter Einbeziehung sämtlicher Organisationseinheiten und unter Berücksichtigung der Hierarchieebenen sowie der Kommunikations- und Leitungsbeziehungen zu erstellen.

2.5.2 Die Referatseinteilung war lt. MA 22 - Umweltschutz aus den Stellenbeschreibungen, die sich namentlich auf die betreffenden Mitarbeitenden bezogen und auch die diesen konkret zugewiesenen Tätigkeiten enthielten, sowie aus der Stellenansicht der Abteilung im Intranet abzuleiten.

Die prüfungsgegenständlichen Verfahren nach dem UVP-G 2000 wurden im Bereich Umweltrecht durchgeführt. Dieser Bereich gliederte sich wiederum in die Teams „Abfallwirtschaft“, „Naturschutz“ und „Umweltverträglichkeitsprüfung“. Das Team „Umweltverträglichkeitsprüfung“ bestand aus einem Teamleiter und 2 Referentinnen und 2 Referenten, wobei jeweils eine Referentin und ein Referent auch im Team „Naturschutz“ und eine Referentin auch im Team „Abfallwirtschaft“ tätig waren. Sämtliche Referentinnen bzw. Referenten waren rechtskundige Bedienstete, für welche auch entsprechende Stellenbeschreibungen vorlagen. Der Personalstand des Teams „Umweltverträglichkeitsprüfung“ blieb trotz zwischenzeitlicher Personalabgänge und Personalzugänge während des Betrachtungszeitraumes unverändert.

In der Regel wurden lt. Auskunft der MA 22 - Umweltschutz Feststellungsverfahren von jeweils einer Referentin bzw. einem Referenten und UVP-Verfahren von jeweils

2 Referentinnen bzw. Referenten geführt. Unterstützt wurden die Referentinnen bzw. Referenten durch Teamassistentinnen aus dem Bereich Umweltrecht. Zeitaufzeichnungen des Personaleinsatzes zu den prüfungsgegenständlichen Verfahren erfolgten nicht, allerdings fand im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung für jeden Mitarbeitenden eine prozentuelle Zuordnung der jeweiligen Jahresarbeitsstunden zu den einzelnen Produkten (z.B. UVP-Verfahren) statt.

2.5.3 Die Aktenführung erfolgte in den Jahren 2017 und 2018 sowohl elektronisch im ELAK als auch in Papierform. In Papierform eingereichte Geschäftsstücke wurden durch Einscannen digitalisiert und im ELAK nacherfasst, um den Akt im ELAK vollständig abzubilden. Ab 1. Jänner 2019 wurde die elektronische Protokollierung verpflichtend eingeführt, nachdem diese mit Erlass der Magistratsdirektion - Gruppe Koordination, vom 20. November 2018 genehmigt worden war.

3. Verfahren nach dem UVP-G 2000

3.1 Anzahl und Dauer der Verfahren

3.1.1 Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung entwickelte sich die Anzahl der von der MA 22 - Umweltschutz durchgeführten bzw. begonnenen Verfahren im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Tabelle 1: Anzahl und Arten der Verfahren in den Jahren 2017 bis 2020

Verfahrensart	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000	6	3	4	2	15
UVP-Verfahren	0	2	0	0	2
Gesamt	6	5	4	2	17

Quelle: MA 22 - Umweltschutz, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 17 Verfahren durchgeführt bzw. begonnen wurden, wovon 15 Feststellungsverfahren und 2 UVP-Verfahren waren. Weitere im UVP-G 2000 geregelte Verfahren, wie z.B. Verfahren über Vorhaben von gemeinsamen Interesse oder Änderungsverfahren, waren im genannten Zeitraum nicht abzuwickeln.

Die Anzahl der beantragten Feststellungsverfahren betrug zwischen 2 Verfahren im Jahr 2020 bis zu 6 Verfahren im Jahr 2017. Gegenstand dieser Verfahren waren beispielsweise das „*Bauvorhaben Hotel InterContinental, WEV und Heumarktgebäude*“, „*Nordbahnhof, Bauvorhaben Freie Mitte/Vielseitiger Rand*“ und das „*Entwicklungsvorhaben Quartier An der Schanze*“. Die im Jahr 2018 beantragten UVP-Verfahren betrafen die Kapazitätserweiterung der Deponie „*Langes Feld*“ und die Änderung der „*Müllverbrennungsanlage Pfaffenau*“.

3.1.2 Insgesamt waren zur Zeit der Gebarungsprüfung 3 Feststellungsverfahren von der MA 22 - Umweltschutz noch nicht abgeschlossen, wobei es sich dabei um 1 Verfahren aus dem Jahr 2019 und 2 Verfahren aus dem Jahr 2020 handelte. In allen anderen 12 Feststellungsverfahren wurde von der Wiener Landesregierung bescheidmäßig ausgesprochen, dass keine UVP-Pflicht bestand. Ebenso wurden die beiden UVP-Anträge von dieser genehmigt.

Bei 2 Feststellungsverfahren und einem UVP-Verfahren wurden Rechtsmittel erhoben (s. Punkt 5.).

3.1.3 Zur Überwachung der Verfahrensdauer führte die MA 22 - Umweltschutz neben der regelmäßigen Erstellung von Rückstandsausweisen auch im Rahmen des Prozessmanagements eine Excel-Tabelle, in denen die Erledigungszeitpunkte wesentlicher Verfahrensschritte bzw. Meilensteine einzutragen waren. Darüber hinaus hatte auch die jeweils zuständige Teamleitung auf die Abwicklung eines effizienten Verfahrens zu achten.

Die Verfahrensdauer wurde von der MA 22 - Umweltschutz ab dem Tag der vollständigen Vorlage der einzureichenden Unterlagen bis zum Tag der Abfertigung des Bescheides bemessen. Der Zeitraum zwischen dem Tag der Antragstellung und dem Tag der vollständigen Vorlage der einzureichenden Unterlagen wurde hingegen nicht berücksichtigt, obgleich der Beginn des Laufes der gesetzlichen Entscheidungsfristen mit dem Tag der Antragstellung festgelegt war.

3.1.4 In der nachfolgenden Übersicht wird die durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen Verfahren nach dem UVP-G 2000 (bezogen auf das jeweilige Antragsjahr) dargestellt, weshalb die 3 noch in Bearbeitung befundenen Verfahren nicht aufgenommen wurden:

Tabelle 2: Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Akten gemäß UVP-G 2000 (in Tagen)

Verfahrensart	2017	2018	2019
Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000	116	135	89
UVP-Verfahren	0	299	0

Quelle: MA 22 - Umweltschutz, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Gemäß dieser Tabelle trat bei den Feststellungsverfahren, bei denen die gesetzliche Entscheidungsfrist mit 6 Wochen (42 Kalendertagen) festgelegt war, vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2019 eine Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ein. So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2017 rd. 116 Tage bzw. rd. 16,6 Wochen und im Jahr 2019 rd. 89 Tage bzw. rd. 12,7 Wochen, was jedoch immer noch eine Fristüberschreitung von rd. 6,7 Wochen bedeutete. Laut Auskunft der MA 22 - Umweltschutz war die rückläufige Entwicklung der Verfahrensdauer bei den Feststellungsverfahren lediglich in deren jeweils unterschiedlichen Komplexität begründet.

Bei Betrachtung der einzelnen Feststellungsverfahren war festzustellen, dass bei keinem die gesetzliche Entscheidungsfrist von 6 Wochen eingehalten werden konnte (s.a. Abbildung 2). Die MA 22 - Umweltschutz führte hierzu aus, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist von 6 Wochen bei den Feststellungsverfahren faktisch nicht einhaltbar wäre.

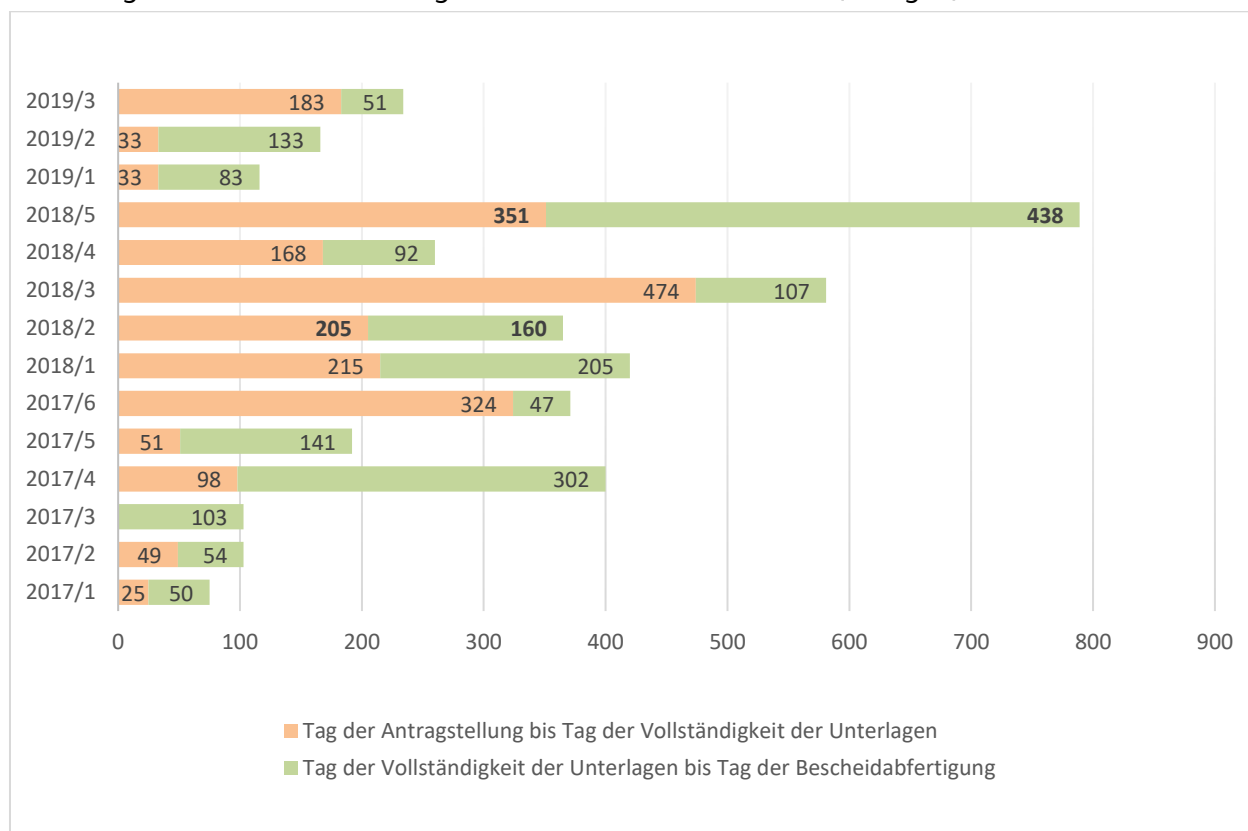
Die im Jahr 2018 beantragten 2 UVP-Verfahren wiesen eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 299 Tagen bzw. rd. 10 Monaten auf. Aufgrund von Unterschieden in der Verfahrensart gab es für diese Verfahren verschiedene gesetzliche Entscheidungsfristen, welche in § 7 Abs. 2 UVP-G 2000 mit 9 Monaten und in § 7 Abs. 3 UVP-G 2000 mit 6 Monaten festgelegt waren. Ein Verfahren konnte demnach um rd. 3,7 Monate vor der gesetzlich festgelegten Entscheidungsfrist von 9 Monaten abgeschlossen werden.

Beim anderen Verfahren war die gesetzliche Entscheidungsfrist mit 6 Monaten normiert, die jedoch um rd. 8,6 Monate überschritten wurde. Die MA 22 - Umweltschutz begründete diese Überschreitung u.a. mit den ab Anfang des Jahres 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 verordneten Maßnahmen. Zudem wäre die Dauer der UVP-Verfahren sehr stark von der Anzahl und der Art der Einwendungen während eines Verfahrens abhängig.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte an dieser Stelle an, dass in keinem Fall eine Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde.

3.1.5 In der nachfolgenden Abbildung wurde bei der Verfahrensdarstellung im Sinn einer Gesamtbetrachtung auch der Zeitraum ab der Antragstellung berücksichtigt:

Abbildung 2: Dauer der Feststellungsverfahren und UVP-Verfahren (in Tagen)



Anmerkung: 2018/2 und 2018/5 betreffen die beiden UVP-Verfahren

Quelle: MA 22 - Umweltschutz, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Abbildung 2 ist ersichtlich, dass bis auf ein Verfahren die Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollständig eingereicht waren. In der Folge waren im Zuge der behördlichen Plausibilitätsprüfung Unterlagen nachzureichen sowie Ergänzungsaufträge im Rahmen der Begutachtung durch die Sachverständigen erforderlich. Auch beinhaltete dieser Zeitraum die notwendigen Bearbeitungsschritte durch die MA 22 - Umweltschutz, wodurch insgesamt gesehen sich die Dauer der Verfahren z.T. wesentlich erhöhte.

Bei Gesamtbetrachtung, d.h. unter Einbeziehung des Bearbeitungszeitraumes bis zur Vollständigkeit der Unterlagen, der prüfungsgegenständlichen Verfahren kam der Stadtrechnungshof Wien zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsfristen offensichtlich die Komplexität und den Aufwand dieser Verfahren nicht berücksichtigten. Insbesondere bei den Feststellungsverfahren war die Diskrepanz besonders auffällig. Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf die Studie UVP-EVALUATION des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2006, in der die gesetzlichen Entscheidungsfristen als ambitioniert bezeichnet wurden und hinsichtlich der Entscheidungsfrist für das Feststellungsverfahren eine Verlängerung empfohlen wurde.

Ungeachtet allfälliger Optimierungspotenziale bei der Verfahrensführung war daher der MA 22 - Umweltschutz zu empfehlen, bei einer künftigen Novelle des UVP-G 2000 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf eine Verlängerung der gesetzlichen Entscheidungsfristen - insbesondere beim Feststellungsverfahren - hinzuwirken.

3.2 Feststellungsverfahren

3.2.1 Angesichts der überwiegenden Anzahl der Feststellungsverfahren legte der Stadtrechnungshof Wien bei seiner weiteren Einschau den Fokus auf diese Verfahrensort.

Die rechtlichen Grundlagen zum Feststellungsverfahren waren in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 verankert. Demnach hatte die Behörde auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder der Umweltanwältin bzw.

des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine UVP nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 leg. cit. durch das Vorhaben verwirklicht würde. Diese Feststellung konnte auch von Amts wegen erfolgen.

3.2.2 Die Projektwerberin bzw. der Projektwerber hatte der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hatte die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so war hierfür § 3 Abs. 8 leg. cit. anzuwenden. Dabei hatte sich die Behörde hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Vor der Entscheidung waren die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Im Bescheid waren die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine UVP durchzuführen war oder nicht, anzugeben.

Bei der Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bestand, war in der Entscheidung auf allfällige seitens der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollten, Bezug zu nehmen.

3.2.3 Die Entscheidung war von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie auf der Internetseite der UVP-Behörde zu veröffentlichen. Der Bescheid war als Download für 6 Wochen bereitzustellen.

Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, hatten die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, die Umweltanwältin bzw. der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Die Standortgemeinde konnte gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Die Umweltschlichterin bzw. der Umweltschlichter und die mitwirkenden Behörden waren von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

3.3 Prozess des Feststellungsverfahrens

3.3.1 Eingangs war darauf hinzuweisen, dass der Prozess zum Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 erstmals im Jahr 2007 erstellt und letztmalig im Jänner 2018 aktualisiert wurde. Dieser sollte sicherstellen, dass die Verfahren effizient, rasch und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Als Prozessziel war verankert, dass nicht mehr als 5 % der jährlich erlassenen Bescheide im Rechtsmittelweg behoben werden sollten.

Alle Bearbeitungsschritte waren zu dokumentieren und von der Kanzlei zu protokollieren. Die Zuteilung der eingehenden Schriftstücke hatte durch den zuständigen Teamleiter zu erfolgen. Die wesentlichen Verfahrensschritte waren von der Teamassistentin bzw. dem Teamassistenten und der Referentin bzw. dem Referenten im Bereich Umweltrecht - wie bereits oben erwähnt - in eine Excel-Tabelle („*Warnblinktafel*“) einzutragen, wodurch der Überblick über die Verfahrensdauer gegeben war.

3.3.2 Gemäß der Prozessbeschreibung waren Eingaben im Weg der persönlichen Vorsprache, per E-Mail, per Fax oder per Post bei der Teamassistentin bzw. dem Teamassistenten des Bereiches Umweltrecht oder in der Zentralkanzlei einzubringen. Diese waren schließlich im ELAK zu protokollieren und vom Teamleiter der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten zuzuteilen.

Die Referentin bzw. der Referent hatte mit der bzw. dem zuständigen abteilungsinternen Sachverständigen den Antrag samt Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall eine Besprechung - auch mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller - abzuhalten. Das von der Teamassistentin bzw. dem Teamassistenten zu erstellende Protokoll mit der Aufforderung zur Ergänzung nicht vollständiger Unterlagen gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 war nach Freigabe durch die Referentin bzw. den Referenten im Weg der Kanzlei zu expedieren. Daraufhin nachgereichte Unterlagen waren

von der Referentin bzw. dem Referenten in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen zu prüfen.

3.3.3 In weiterer Folge hatte die Referentin bzw. der Referent die Sachverständigen der MA 22 - Umweltschutz, gegebenenfalls auch anderer Magistratsabteilungen² und erforderlichenfalls auch nichtamtliche Sachverständige durch Formulierung entsprechender Fragestellungen aufzufordern, Gutachten zu erstellen. Die Frist dafür musste angemessen sein und war von der Referentin bzw. dem Referenten dementsprechend festzusetzen.

Nach der Zuteilung hatte die bzw. der Sachverständige - falls erforderlich - einen Lokalaugenschein durchzuführen und bei Bedarf andere Sachverständige des eigenen Bereichs beizuziehen. Die bzw. der Sachverständige hatte das Gutachten an den Bereich Umweltrecht weiterzuleiten.

Die Referentin bzw. der Referent hatte das Gutachten auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen und falls Ergänzungsbedarf bestand, die Sachverständigen aufzufordern, das Gutachten zu vervollständigen.

3.3.4 Erforderlichenfalls war eine mündliche Verhandlung durchzuführen bzw. Parteiengehör zu gewähren. Dazu hatte die Referentin bzw. der Referent oder die Teamassistentin bzw. der Teamassistent den Termin mit den Sachverständigen zu koordinieren und sämtliche Beteiligte zu einer Verhandlung einzuladen.

Unter der Verhandlungsleitung der Referentin bzw. des Referenten war auf die Wahrung des Parteiengehörs, die Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der mitwirkenden Behörden sowie die Abgabe allfälliger ergänzender Stellungnahmen oder Gutachten seitens der Sachverständigen zu achten. Die zu erstellende

² je nach Einzelfall unter Einbeziehung des UVP-Sachverständigenkoordinators und/oder Sachverständiger aus den Magistratsabteilungen 18, 19, 20, 21, 29, 36, 37, 39, 42, 45, 46, 58 sowie Wien Kanal

Verhandlungsschrift inkl. Anwesenheitsliste war an alle am Verfahren Beteiligte per E-Mail oder über ELAK zu übermitteln.

3.3.5 Falls keine Verhandlung erforderlich war, hatte die Referentin bzw. der Referent ein Schreiben mit einer Stellungnahmefrist zu erstellen. Die Teamassistentin bzw. der Teamassistent hatte dieses samt dem Gutachten, den Antrag und den Unterlagen zu verschicken. Wenn Stellungnahmen einlangten, hatte die Referentin bzw. der Referent zu prüfen, ob das Gutachten ergänzt werden musste.

3.3.6 Waren alle relevanten Tatsachen erhoben, hatte die Referentin bzw. der Referent den Bescheidentwurf und den Vorlageantrag an die Wiener Landesregierung auszuarbeiten und der Bereichsleitung sowie Abteilungsleitung zur Freigabe zu übermitteln. Die Berechnung der Vergebührung des Antrages und der Pläne, Beschreibungen etc. hatte durch die Referentin bzw. den Referenten zu erfolgen.

Anschließend waren der Vorlageantrag samt den Unterlagen sowie der Gesamtkontakt über das EDV-System E-Recht und eventuell - vor allem bei Hybridakten - zusätzlich mittels E-Mail oder im Postweg zur Vidende der zuständigen Stadträtin bzw. des zuständigen Stadtrates, der MDR und der Landesamtsdirektion weiterzuleiten. Nach Übermittlung des Beschlussbogens der Landesregierung mit dem Bescheid und dem Akt an die MA 22 - Umweltschutz hatte die Teamassistentin bzw. der Teamassistent die Zustellung des Bescheides zu veranlassen. Projektunterlagen, auf die sich der Bescheid bezog, waren zu stempeln und zu beschriften. Im Anschluss daran war der genehmigte Bescheid samt Projektunterlagen und eventuell einem Zahlschein abzufertigen.

3.3.7 Schließlich war der Bescheid an der Amtstafel des Rathauses kundzumachen. Dies hatte die Referentin bzw. der Referent mittels eines schriftlichen Ersuchens an die

MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen zu veranlassen. Ebenso hatte die Kundmachung des Bescheides im Internet auf der Homepage der MA 22 - Umweltschutz³ mittels eines Ersuchens per E-Mail an den Bereich Kommunikation und Personal zu erfolgen. Der Bescheid war für einen Zeitraum von 6 Wochen in der MA 22 - Umweltschutz zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

3.3.8 Die Teamassistentin bzw. der Teamassistent hatte die einlangenden Rückscheine zu sammeln und danach den Ablauf der Beschwerdefrist (4 Wochen ab Zustellung des Bescheides bzw. ab Veröffentlichung im Internet) zu errechnen. Falls eine Beschwerde erhoben wurde, war die Beschwerde mit dem Gesamtakt nach Prüfung durch die Referentin bzw. den Referenten und Information der Teamleitung an das Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln. Sofern innerhalb dieser Frist keine Beschwerde erhoben wurde, war der Bescheid rechtskräftig. Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bescheides war dem Umweltbundesamt und dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln.

Nach Ablauf der öffentlichen Einsichtnahme hatte die Referentin bzw. der Referent im ELAK einen Ablagevermerk anzubringen, der von der Teamleitung elektronisch abzuzeichnen war. Letztlich war der Akt der Bereichsleitung im Weg der Kanzlei zur weiteren Unterschrift vorzulegen und nach Protokollierung des Ablagevermerkes abzulegen.

3.4 Einschauergebnis

3.4.1 Die Prüfung der Aktenführung der im Betrachtungszeitraum abgewickelten Verfahren zeigte, dass die externen Eingaben und der Schriftverkehr bzw. die Schriftstücke der MA 22 - Umweltschutz im ELAK ordnungsgemäß protokolliert und erfasst wurden. Die Aktenführung erfolgte ab 1. Jänner 2019 ausschließlich elektronisch, wobei umfangreiche Pläne zusätzlich in Papierform vorlagen. Eine übersichtliche und nachvollziehbare Verfahrensdokumentation war somit gegeben.

³ <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/index.html#uvp>

3.4.2 Festzustellen war weiters, dass hinsichtlich des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 eine detailliert ausgestaltete Prozessbeschreibung vorlag, welche die Verfahrensabläufe und die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten regelte.

Zur Messung des Prozessziels „*rechtlich haltbare und rasche Verfahren*“ war als Messgröße ausschließlich die Behebung von Bescheiden durch das Bundesverwaltungsgericht und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts definiert. Demgemäß waren hinsichtlich der Einhaltung der Entscheidungsfrist bzw. Erreichung einer kürzeren Verfahrensdauer keine diesbezüglichen Festlegungen vorgesehen. Weiters zeigte die Einschau, dass der im Zusammenhang mit den rechtlich haltbaren Verfahren bestimmte Zielwert angesichts der jährlichen Verfahrenszahl nicht geeignet war und die im Prozess verwendeten Stellenbezeichnungen z.T. nicht mit jenen des Organigramms und des Telefonverzeichnisses übereinstimmten.

Der MA 22 - Umweltschutz wurde daher empfohlen, in der Prozessbeschreibung „*Teilprozess Verwaltungsverfahren nach UVP-G 2000/Feststellungsverfahren*“ eine Überarbeitung der Prozessziele und eine Aktualisierung der Stellenbezeichnungen vorzunehmen.

3.4.3 In Bezug auf die rechtliche Verfahrensabwicklung durch die MA 22 - Umweltschutz ergab die Grobprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien grundsätzlich keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Verfahren waren teilweise sehr komplex und umfangreich, wobei das Bemühen einer straffen Prozessorganisation durch die verfahrensführenden Referentinnen bzw. Referenten erkennbar war. So erfolgten Nachbesserungsaufträge gegenüber den Antragstellenden sowie die Einholung von Sachverständigengutachten unter Fristsetzung.

Ungeachtet dessen erhöhte sich gemäß einer Auswertung aus der Kosten-Leistungsrechnung die Anzahl der Gesamtstunden der Abteilung für die Abwicklung der Feststellungsverfahren sowie der UVP-Verfahren in den Jahren 2017 bis 2020 um 33,6 % bzw. 48,7 %. Laut Angaben der MA 22 - Umweltschutz waren diese Steigerungsraten

auf die bereits erwähnte Komplexität der Verfahren sowie insbesondere auf die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung im UVP-Verfahren: Kapazitätserweiterung der Deponie „Langes Feld“ - unter Einhaltung aller COVID-19-Sicherheitsbestimmungen - zurückzuführen.

Im Übrigen war festzuhalten, dass in den beiden UVP-Verfahren eine Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens stattfand, aber in beiden Fällen aufgrund der geringen Anzahl der Beteiligten davon abgesehen wurde.

3.4.4 Die Anträge der MA 22 - Umweltschutz an die Wiener Landesregierung, mit welchen dieser die Bescheidentwürfe zur Entscheidung übermittelt wurden, wurden gemäß § 30 Abs. 3 und 5 GOM (s. Punkt 2.4.3) vorher dem zuständigen Mitglied der Landesregierung, dann der MDR und zuletzt dem Landesamtsdirektor zur Vidende vorgelegt. Zum Begriff „Vidende“ war in § 32 Abs. 1 und 2 GOM Folgendes ausgeführt:

„§ 32. (1) Grundsätzlich wird mit einer Vidende zur Kenntnis genommen, dass ein Geschäftsstück einem Entscheidungsträger oder einer Entscheidungsträgerin vorgelegt wird. (2) Eine Genehmigung des gesamten Inhaltes des Geschäftsstückes ist nur dann mit der Vidende verbunden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. Soll der Inhalt des Geschäftsstückes vom Vidierenden oder von der Vidierenden genehmigt werden, ist dies bei der Vidende ausdrücklich vorzusehen.“

Dazu war anzumerken, dass die MDR im Auftrag des Landesamtsdirektors auch eine inhaltliche Vorprüfung der Bescheidentwürfe vorzunehmen hatte. Die MDR sah sich jedoch aufgrund der knappen Fristen und des Umfanges der Bescheidentwürfe in 2 Feststellungsverfahren und 1 UVP-Verfahren veranlasst, die Antragsschreiben mit den Bemerkungen „gesehen“ bzw. „wegen Dringlichkeit lediglich zur Kenntnis genommen“ zu vidieren. Es wurde daher empfohlen, künftig bei der Termingestaltung für die Vorlage der Anträge an die Wiener Landesregierung die für eine inhaltliche Vorprüfung der Bescheidentwürfe durch die MDR erforderliche Zeit zu berücksichtigen.

4. Beschwerdemanagement

4.1 Organisation

4.1.1 Die MA 22 - Umweltschutz erstellte im Jahr 2012 im Rahmen ihres Qualitätsmanagements für alle ihre Mitarbeitenden einen Prozess für die Behandlung von inhaltlichen, prozessbezogenen und verhaltensbezogenen Beschwerden, Beschwerden von Behörden, Beschwerden über Mitarbeitende sowie Beschwerden über diverse Belästigungen. Dieser in Form eines Flussdiagramms samt Beschreibung ausgestaltete Prozess war im Hinblick auf seine Eignung zur gewünschten Ergebniserzielung sowie die Einhaltung der formalen Prozessschritte halbjährlich zu evaluieren und wurde zuletzt im Februar 2019 aktualisiert.

4.1.2 Darin wurde im Detail der Ablauf der Bearbeitung - abhängig von der jeweiligen Beschwerdeart - festgelegt. Demnach war jede in die Zuständigkeit der MA 22 - Umweltschutz fallende Beschwerde zu protokollieren, mit einem der im Prozess festgelegten 7 Themen zu beschlagworten sowie an den betroffenen Bereich der MA 22 - Umweltschutz weiterzuleiten. Alle anderen Beschwerden waren ohne Protokollierung unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wovon die bzw. der Beschwerdeführende zu informieren war.

Von jeder Beschwerde waren die Vorgesetzten (Bereichsleitung bzw. Abteilungsleitung) von dem betroffenen Bereich in Kenntnis zu setzen. Abweichend davon hatte bei Gefahr im Verzug die Referentin oder der Referent aus dem betroffenen Bereich - unter gleichzeitiger Verständigung der Vorgesetzten - unverzüglich Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Ansonsten hatten die Vorgesetzten für die Behandlung der Beschwerde eine Referentin bzw. einen Referenten zu bestimmen, die bzw. der von der Beschwerde nicht betroffen sein durfte. Die bzw. der Beschwerdeführende war von dieser Referentin bzw. von diesem Referenten über den Erhalt der Beschwerde und deren Weiterleitung binnen 3 Werktagen zu informieren.

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung hatte die Referentin bzw. der Referent eine Prüfung/Mängelerhebung - erforderlichenfalls unter Beiziehung von Expertinnen bzw. Experten - durchzuführen und den Vorgesetzten über die Prüfungsergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berichten. Nach Umsetzung der Maßnahmen war vom betroffenen Bereich der MA 22 - Umweltschutz eine Evaluierung des Maßnahmenerfolges durchzuführen. Anschließend war die bzw. der Beschwerdeführende von der Referentin bzw. dem Referenten über die Erledigung der Beschwerde in Kenntnis zu setzen.

4.2 Einschauergebnis

Wie die Erhebungen ergaben, wurden Beschwerden im Zusammenhang mit Verfahren nach dem UVP-G 2000 immer nur im Zuge dieser Verwaltungsverfahren erhoben und im Rahmen dieser auch entsprechend abgehandelt. Bei seiner Einschau konnte sich der Stadtrechnungshof Wien davon überzeugen, dass im Betrachtungszeitraum 3 Beschwerden in Form von Rechtsmitteln gegen 3 Bescheide der Wiener Landesregierung eingebracht worden waren, die in der Folge dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurden (s. Punkt 5.). Darüber hinaus gab es zu den prüfungsgegenständlichen Verfahren keine Beschwerden.

5. Bescheidbeschwerden an das Bundesverwaltungsgericht

5.1 Rechtliche Grundlagen

5.1.1 Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht grundlegend reformiert. Seit diesem Zeitpunkt sind anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenats, des Unabhängigen Finanzsenats und einer Vielzahl von Sonderverwaltungsbehörden bzw. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag die Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz tätig. Es wurden 9 Landesverwaltungsgerichte und 2 Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geschaffen.

In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Rechtsmittel gegen Bescheide, gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) sowie gegen Weisungen. Das

Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht heißt nunmehr generell „Beschwerde“, wobei die Beschwerdefrist 4 Wochen beträgt.

5.1.2 Durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln. Vom Bundesgesetzgeber wurde dabei ein neues Verfahrensgesetz, nämlich das VwGVG erlassen. Dieses Verfahrensgesetz gilt für alle Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Subsidiär gelten die jeweils von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden Verfahrensbestimmungen sowie das AVG 1991.

5.2 Magistratsinterne Handlungsempfehlungen

5.2.1 Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde von der MDR ein Arbeitsbehelf ausgearbeitet und im Intranet den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern um Empfehlungen in Form eines Leitfadens. Für die gegenständliche Prüfung wurde der Leitfaden jeweils in der Fassung herangezogen, die im Betrachtungszeitraum in Geltung stand.

Zu den für die Prüfung relevanten Bereichen - Beschwerdeentscheidung und Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes als Vertretung der belangten Behörde - war im genannten Leitfaden Folgendes ausgeführt:

„Liegen Zurückweisungsgründe (z.B., weil die Beschwerde verspätet eingebracht wurde oder sonst unzulässig ist) vor, wird empfohlen, die Beschwerde mit Beschwerdeentscheidung zurückzuweisen.“

Liegt eine erkennbare Fehlentscheidung der Behörde vor, weil etwa neue Tatsachen vorgebracht wurden oder eine erkennbar falsche Rechtsauslegung erfolgte, ist eine Beschwerdeentscheidung empfehlenswert. Letztlich kann im Rahmen der Beschwerdeentscheidung auch eine Begründungsergänzung vorgenommen werden, wobei es aber keinesfalls Sinn macht, die erstinstanzliche Entscheidung bloß zu wiederholen.“

Im Übrigen wurde im Leitfaden als Vorteil der Beschwerdevorentscheidung die Möglichkeit der Behörde genannt, Fehlentscheidungen zu sanieren und Begründungen zu ergänzen; als Nachteil wurde eine mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer angesehen.

5.2.2 Dem Leitfaden war zu entnehmen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht seitens der belangten Behörde dann angezeigt wäre, wenn es sich um Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) handelte oder die Verhandlung sich auf Fälle bezog, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabeforderungen) zur Diskussion standen. Im Fall der Nichtteilnahme an der Verhandlung sollte die belangte Behörde in einem Absageschreiben - unter Anführung der zuständigen Referentin bzw. des zuständigen Referenten - der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter des Bundesverwaltungsgerichtes die Möglichkeit der Kontaktaufnahme für allfällige Rückfragen bieten.

5.3 Anzahl der Bescheidbeschwerden und Einschauergebnis

5.3.1 Zur Zeit der Gebarungsprüfung waren von den im Betrachtungszeitraum durchzuführenden 17 Verfahren nach dem UVP-G 2000 14 mit Bescheid abgeschlossen. Gegen 3 dieser beendeten Verfahren wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dabei handelte es sich um 2 Feststellungsverfahren, in welchen ausgesprochen wurde, dass keine UVP-Pflicht bestand, und 1 Verfahren, in welchem eine UVP durchgeführt worden war.

Laut Mitteilung der MA 22 - Umweltschutz bestand für die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen kein Anlass, weshalb sämtliche Beschwerden dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurden.

In 2 Verfahren wurde die Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. In jenem Fall, in welchem Gegenstand die durchgeführte UVP war, fand eine mündliche Verhandlung statt, an der 2 Mitarbeitende der MA 22 - Umweltschutz in Vertretung

der Wiener Landesregierung als belangte Behörde teilnahmen. Im 2. Fall sah das Bundesverwaltungsgericht von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung ab.

Im 3. Verfahren wurde der Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung abgeändert und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt, obgleich die Feststellungswerberin im Laufe des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ihren Feststellungsantrag zurückgezogen hatte. In diesem Verfahren fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, in welcher die Wiener Landesregierung ebenfalls von 2 Mitarbeitenden der MA 22 - Umweltschutz vertreten wurde. Das Bundesverwaltungsgericht begründete die Bescheidabänderung damit, dass aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung der UVP-RL durch das UVP-G 2000 die genannte Richtlinie unmittelbar anzuwenden gewesen wäre und ein Feststellungsverfahren auch amtswegig durchgeführt werden könne.

Dazu merkte die MA 22 - Umweltschutz an, dass bis zu dieser Entscheidung sämtliche seit dem Jahr 1993 in Verfahren nach dem UVP-G 2000 erlassenen Bescheide der Wiener Landesregierung im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden waren. Der Verwaltungsgerichtshof hob infolge des von der Wiener Landesregierung initiierten Revisionsverfahrens die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes als rechtswidrig auf. In Entsprechung dieses Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes wurde schließlich der Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund der zwischenzeitlichen Zurückziehung des Antrages durch die Feststellungswerberin ersatzlos aufgehoben.

5.3.2 Laut Angaben der MA 22 - Umweltschutz wurde im Fall einer Beschwerde gegen einen Bescheid in Verfahren nach dem UVP-G 2000 diese gemeinsam mit dem bekämpften Bescheid, einer Ausfertigung der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen und dem gegenständlichen Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Die MA 22 - Umweltschutz hatte jedoch für diese Rechtsmittelverfahren keinen eigenen schriftlichen Prozess erstellt.

Im Hinblick auf die geringe Anzahl von 3 Rechtsmittelverfahren in den Jahren 2017 bis 2020 erschien die Beachtung der im Leitfaden der MDR (s. Punkt 5.2.1) enthaltenen Vorgaben als ausreichend, um eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Bewältigung der Aufgaben der MA 22 - Umweltschutz für die Wiener Landesregierung zu gewährleisten. Die zusätzliche Ausarbeitung eines schriftlichen Prozesses wurde somit nicht als erforderlich erachtet. Insgesamt betrachtet war daher die Vorgangsweise der MA 22 - Umweltschutz im Rahmen der Beschwerdeverfahren nicht zu beanstanden.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Zur Erhöhung der Transparenz und der Übersichtlichkeit sollte ein Organigramm unter Einbeziehung sämtlicher Organisationseinheiten und unter Berücksichtigung der Hierarchieebenen sowie der Kommunikations- und Leitungsbeziehungen erstellt werden (s. Punkt 2.5.1).

Stellungnahme der MA 22 - Umweltschutz:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Ungeachtet allfälliger Optimierungspotenziale bei der Verfahrensführung wäre bei einer künftigen Novelle des UVP-G 2000 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf eine Verlängerung der gesetzlichen Entscheidungsfristen - insbesondere beim Feststellungsverfahren - hinzuwirken (s. Punkt 3.1.5).

Stellungnahme der MA 22 - Umweltschutz:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

In der Prozessbeschreibung „Teilprozess Verwaltungsverfahren nach UVP-G 2000/Feststellungsverfahren“ wären die Prozessziele zu überarbeiten und die Stellenbezeichnungen zu aktualisieren (s. Punkt 3.4.2).

Stellungnahme der MA 22 - Umweltschutz:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die Termingestaltung für die Vorlage der Anträge an die Wiener Landesregierung wäre so vorzunehmen, dass der MDR die für die inhaltliche Vorprüfung der Bescheidentwürfe erforderliche Zeit zur Verfügung steht (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der MA 22 - Umweltschutz:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2021